

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 26.11.2017

Az.: 03/17

Teilnahme des gesperrten Spielers X (Verein H) an einem im September 2017 im Rahmen der Kreispokal-Meisterschaften Jungen ausgetragenen Mannschaftskampf Verein H – Verein A

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Hans Bopfinger, Schwabhausen, und den Beisitzern Richard Demleitner, Erding, und Alois Kurfer, Bad Endorf, fällt in o.g. Verfahren ohne mündliche Verhandlung folgendes

Urteil:

1. Gegen den Spieler X (Verein H) wird wegen Spielens ohne Berechtigung (§ 75 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung – RVStO) ein Verweis ausgesprochen.
2. Gegen den Verein H wird wegen unzulässigen Einsatzes eines Spielers (§ 65 RVStO) eine Geldstrafe in Höhe von 50 € festgelegt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein H.
4. (...).

Sachverhalt:

Mit – zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenem – Urteil des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern vom 24.08.2017 wurde der Spieler X (Verein H) für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis zum 31.10.2017 gesperrt.

Mit E-Mail-Anzeige vom 20.09.2017 teilte die zuständige Spielleiterin dem Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit, dass X trotz dieser Sperre bei dem im Betreff genannten Jugendpokalspiel eingesetzt worden sei. Dementsprechend habe sie diesen Mannschaftskampf gem. E 3.2, Gliederungspunkt 1 der Wettspielordnung (WO) kampflös zu Lasten des Vereins H gewertet.

Recherchen des Sportgerichts bestätigten diesen Sachverhalt.

Aufgrund dessen wurde mit Schreiben des Sportgerichts vom 22.10.2017 ein Verfahren eröffnet und allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der festgesetzten Frist gingen beim Sportgericht insgesamt drei Stellungnahmen von beteiligten Funktionären des Vereins H ein, die alle im Wesentlichen folgenden übereinstimmenden Inhalt hatten:

Der oben dargestellte Sachverhalt wurde nicht in Zweifel gezogen. Es habe sich um ein Versehen, hervorgerufen durch interne Kommunikations-Defizite innerhalb des Vereins H, gehandelt. Man bedaure die Angelegenheit sehr und bitte um Entschuldigung.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Da es sich um einen Jugendspieler handelt, sieht das Sportgericht die Verantwortung für den Regel-Verstoß nahezu ausschließlich beim Verein des Spielers. Das Verschulden des Spielers wird als geringfügig angesehen, so dass eine Ahndung durch einen Verweis gem. § 52 RVStO als ausreichend angesehen wird.

Zu Nr. 2:

Dem Sportgericht erscheinen die von den Funktionären des Vereins H abgegebenen Stellungnahmen glaubhaft. Es handelt sich somit um keinen vorsätzlichen Regelverstoß, sondern vielmehr um fahrlässiges Organisations-Versagen innerhalb des Vereins H. Als wesentliches Indiz hierfür erscheint auch, dass die Tischtennis-Abteilungsleitung des Vereins zwischenzeitlich gewechselt hat.

Aufgrund dessen erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 50 € als ausreichend. Hierbei handelt es sich um die Mindeststrafe (vgl. den in § 65 RVStO vorgegebenen Strafrahmen sowie die Auflistung in § 51 Abs. 1 RVStO).

Zu Nr. 3:

Diese Festlegung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Alois Kurfer
Beisitzer